

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 61=81 (1915)

Heft: 52

Artikel: Extravaganzen und Disziplin

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

da naturgemäß die Bundesunterstützung erst nach einiger Zeit eintreten kann. Die Unterstützungen sollen je nach den vorhandenen Verhältnissen in einer erstmaligen Abgabe gegenüber einem Wehrmann bis höchstens Fr. 100 betragen. Die Beiträge können, wenn erforderlich, nach einiger Zeit wiederholt werden, dürfen aber gegenüber einem Wehrmann die Totalsumme von Fr. 500 nicht übersteigen. Diese beiden Verwendungsbestimmungen sagen weiters, daß während der Zeit der Grenzbefestigung die Unterstützungen nur in beschränkter Weise erfolgen sollen, um in einem wirklichen Kriegsfalle mit einer andern Nation noch Hilfsmittel zur Verfügung zu haben. Die beiden Fonds können während dieser Periode eines europäischen Krieges nach Maßgabe der Statuten und der Spezialbestimmungen teilweise oder auch ganz zur Verwendung gelangen. „Die Komitees haben die beiden Fonds durch freiwillige Betätigung während 50 Jahren gesammelt und es erscheint vollständig gerechtfertigt, wenn die Komitees, von ihrem Rechte Gebrauch machend, die Fonds in dieser hochernsten Situation ihren Zwecken dienstbar machen. In der dieser Kriegszeit folgenden Friedensperiode können die Nachkommen für die Beschaffung neuer Fonds wieder besorgt sein.“

Es wäre gewiß wünschenswert, wenn die jetzige hochernste Zeit, die uns mit grauenhafter Deutlichkeit zeigt, welch ungeheure Opfer die modernen Kriege fordern, wie unendlich viel Hilfe nötig und welch gewaltige Summen erforderlich sind, nur um die bitterste Not zu lindern, wenigstens die Veranlassung dazu geben würde, daß auch in denjenigen Kantonen, wo sie noch nicht vorhanden sind, Kommissionen bestellt würden, welche sich der hochdelten Sache widmen, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die Fonds lenken, das Interesse und Wohlwollen für dieselben fördern würden, welche — wie im Thurgau, in St. Gallen, in Appenzell A.-Rh. etc. — Sammlungen organisieren würden, damit die Fonds stark geäufnet werden. Wie leicht würde es doch der Bevölkerung fallen, jedes Jahr — sei es am Neujahr oder am 1. August, an der Sempacher Schlachfeier oder der Näfels Fahrt — ein oder zwei oder auch einige Fränklein dieser edlen, wohltätigen Sache zu opfern! Dann wäre in einem kommenden Ernstfalle vorgesorgt und man müßte nicht erst sammeln, wenn die Zeiten schlecht sind, Kriegssteuern und andere Sammlungen (für das Rote Kreuz, für Schweizer im Ausland, für heimgekehrte arme Schweizer etc. etc.) starke Ansprüche an unsern Geldbeutel stellen.

Mit den Schlußworten der Stiftungsurkunde der eidgenössischen Winkelriedstiftung sei diese selbst mit den zahlreichen kantonalen Stiftungen und Fonds dem Volke und besonders den Offizieren und Soldaten warm empfohlen:

„Indem wir das Stiftungsgut dem hohen schweizerischen Bundesrat übergeben, belebt uns die Hoffnung, daß die Erinnerung an die aufopfernde Tat Winkelrieds, sowie an die erhebende Gedenkfeier des Jahres 1886 allezeit wach bleibe im Schweizerlande. Unser Volk — wir sind davon überzeugt — wird fortfahren, bei vaterländischen Festen und Erinnerungstagen allüberall in engern und weitern Kreisen beizutragen für den hohen Zweck, welchem die Winkelriedstiftung gewidmet ist. Wir empfehlen die Stiftung dem Edelsinn aller Eidgenossen und sprechen die zuversichtliche

Erwartung aus, es werde dieselbe insbesondere auch durch die hohen Bundesbehörden kräftigst geäufnet, damit sie dem schweizerischen Volksheere einen festen Rückhalt biete in der hehren Aufgabe der Verteidigung unseres Vaterlandes.“

Extravaganzen und Disziplin.

Daß sich mit der Disziplin keine sogenannten „Mätzchen“ vertragen, die dem Reglement widersprechen und mit denen in der Regel der Erfinder gar nichts anderes bezweckt, als *aufzufallen*, dürfte unbestritten sein. Seien wir froh, daß wir ein Reglement (ich meine vor allem ein E. R. und eine F. O.) haben, an das wir uns halten können. Diese Lehre wird jeder Offizier aus dem aktiven Dienst mitheim genommen haben. — Unbestritten dürfte auch sein, daß der einfache Soldat scharfe Strafe verdient, wenn er sich erlaubt, seine Uniform abzuändern. Weniger ist aber leider bei Offizieren und in der Folge zum Teil auch bei Unteroffizieren der Begriff „uniform“ als zur Disziplin gehörig in Fleisch und Blut übergegangen. Besonders schlimm steht es darum gegenwärtig, wo man stark an die amerikanische Bürgergarde erinnert wird, in der jeder einfache Soldat, der es sich leisten kann, eine Generalsuniform trägt, belächelt vom stehenden Heer, dessen Disziplin solche Extravaganzen selbstverständlich nicht zuläßt. Man erzählt von einem Gouverneur von Metz, der s. Z. höchst persönlich Jagd auf Einjährigfreiwillige gemacht hat, die sich erlaubten, seidene, statt baumwollene Schnüre zu tragen. Wehe dem, der erwischen wurde! Dies Vorgehen beleuchtet die Begriffe in einem stehenden, wohl disziplinierten Heere, dessen Disziplin gegenwärtig vor dem Feind in hohem Maße standhält.

Zur Entschuldigung der Offiziere unserer Armee, die sich gegen die Bekleidungsvorschrift und damit gegen die Disziplin dadurch verfehlten, daß sie sich *selbst grundsätzliche* Abweichungen von der Vorschrift gestatten, muß allerdings angeführt werden, daß das mehrfache Ändern der betr. Vorschrift — das ewige Ändern ist ja ein altes Krebsübel unserer Armee — die Betreffenden geradezu *herausfordern* mußten, sich alle möglichen Phantasiezutaten zu ihrer Uniform neuer Ordonnanz zu gestatten. Auch darf wohl in diesem Blatte frei und frank herausgesagt werden, daß das Beispiel von oben auch mancherorts zu jenem Verhalten führen mußte. (Man erkennt nur wieder, was das Vorbild des Vorgesetzten auch in scheinbaren Nebensächlichkeiten bedeutet!) Eine *militärische* Vorschrift ist nun aber schon an sich keine Nebensächlichkeit, jedenfalls nicht die Vorschrift „uniform“ zu sein, wie es der einfache Soldat auch sein muß.

Wir meinen nun nicht, daß kleine, allgemein geduldete und *nebensächliche*, *nicht* grundsätzliche Abweichungen auch zu unterdrücken seien, unter allen Umständen und mit der nötigen militärischen Rücksichtslosigkeit aber alle *grundsätzlichen* Abweichungen.

Wenn z. B. die Farbe des Stoffes mit dem eidgenössischen Muster übereinstimmt, so wird sich kein vernünftiger Vorgesetzter an der besseren Qualität stoßen, oder an der Höhe des Kragens oder der Mütze, an der Länge der Schosse, am Schnitt der Taschen oder dergleichen mehr. Ganz anders aber, wenn ein Offizier z. B. ganz andere Knöpfe als die seiner *Waffengattung* entsprechenden, z. B. alte

Stabsknöpfe trägt oder wenn z. B. ein Trainoffizier findet, die alte „Trainlitze“ mache sich nun auch auf dem Aermel der neuen Uniform recht nett, oder ein Quartiermeister ein *hessisches Schlagband* trägt und dergleichen mehr. Es ist stark, wenn ein Offizier nicht einmal auf unsere Insigne, das rot-weiß-rote Schlagband, hält. Wenn ferner im Militäramtsblatt publiziert wird, daß der Reitermantel (Poncho) nur von den *berittenen* Offizieren getragen werden darf, so ist es Ungehorsam, wenn ihn auch andere Offiziere tragen. Das sind offensichtliche, grundsätzliche Abweichungen, die von den andern sehr wohl zu unterscheiden sind und die man bleiben lassen sollte — eben, weil wir keine Bürgergarde sind.

Die Militärschneider sind an solchen Extravaganzen höchstens mitschuldig, denn liefern sie nicht wie bestellt, so geht der betr. Offizier einfach zum Konkurrenten — und der macht. Einzig das Militärdepartement und die Truppenkommandanten haben es in der Hand radikal einzugreifen, und das sollte schon in den Rekrutenschulen geschehen. Wie nötig die Mahnung ist, die Truppenkommandanten, welche für sich und ihr Offizierskorps das militärische Gesetz respektieren, hierin zu unterstützen, beweist die Tatsache, daß die Unteroffiziere auch bereits mit Extravaganzen angefangen haben, Offiziersäbel tragen und dergleichen mehr. Es fehlt also bloß noch der einfache Soldat, der dann dreist dem Vorgesetzten dessen eigenes schlechtes Beispiel entgegenhält — und nicht einmal bestraft werden kann!

Kriegshunde in der niederländischen Armee.*)

Nach gründlichen vergleichenden Versuchen wurde im Jahre 1908 in der niederländischen Armee das Maschinengewehr „Schwarzlose“ (österreichisches System) eingeführt.

Anfänglich waren, auch zur Einteilung bei der Infanterie, ausschließlich *berittene* Mitrailleur-Abteilungen formiert. Aber während die seit August 1914 mobilisierte holländische Kriegsmacht bereit steht die Neutralität des Landes zu verteidigen, ist vor Kurzem die Zusammenstellung dieser Abteilungen, was den Transport der Maschinengewehre usw. anbetrifft, prinzipiell geändert worden. Nach belgischem Beispiel sind nämlich für die zur Zuteilung bei der Infanterie bestimmten Maschinengewehre Wagen mit Hundebespannungen eingerichtet.

Dadurch ist eine bedeutende Vermehrung der Anzahl dieser Gewehre bei der Infanterie mit einem Minimum von Kosten ermöglicht, und sind auch in anderer Hinsicht sehr wichtige Vorteile erreicht. Denn, wo die Maschinengewehre mit Zubehör, wie es anderswo geschieht, entweder durch die Mannschaft, welche damit stückweise bepackt wird, getragen, oder auf Saumpferden, Maultieren oder gar Automobilen transportiert werden, fehlen immer mehrere außerordentlich günstige Faktoren, welche der Transport mit Hundewagen sichert; nämlich daß die Maschinengewehre:

*) Gleichzeitig mit diesem Artikel ist der Redaktion von anderer Seite eine Arbeit zugegangen, welche die Verwendung der Hunde in der Schweizer Armee behandelt. Dieselbe wird in der nächsten Nummer erscheinen.

- a) den Infanterietruppen *in jedem Terrain* folgen können;
- b) sehr *beweglich* sind;
- c) bequem *in Stellung* gebracht und daraus zurückgenommen werden können;
- d) ein geringes *Zielobjekt* bilden, sowohl in Aufstellung als während des Aufmarsches;
- e) genügend *Munition* zum sofortigen Gebrauch zur Verfügung haben, und
- f) immer reichlich mit *Munitions-Ersatz* versehen sind.

Die neue Organisation ist schon jetzt zum größten Teil verwirklicht. Obwohl vorläufig noch einige berittene Mitrailleur-Abteilungen fortbestehen, sind die meisten Regimenter bereits mit einem vollständigen Zug dotiert. Die Züge sind überhaupt, auch für den taktischen Gebrauch, zur Verfügung des Regiments-Kommandanten; sie sind in drei Sektionen eingeteilt, damit im Bedarfsfall bei jedem einzelnen Bataillon eine Sektion detachiert werden kann. Jeder Zug zählt sechs Maschinengewehrswagen, sechs Patronenwagen und sechs Gerätewagen. Diese zweirädrigen Fuhrwerke sind je mit zwei Hunden bespannt. Außerdem gehören zu jedem Zug: drei mit zwei Pferden bespannte Munitionswagen und ein Gepäckwagen, gleichfalls mit zwei Pferden.

Die Gesamt-Kriegsformation eines Zuges ist:

- 1 Leutnant, Kommandant (mit Fahrrad);
- 80 Unteroffiziere und Soldaten (incl. vier Ordinanznen, wovon eine mit Fahrrad);
- 9 Pferde;
- 36 Hunde und
- 22 Fuhrwerke.

Die Hundewagen haben alle das gleiche Rädergestell von leichter, doch solider Konstruktion; es ist hauptsächlich hergestellt aus stählernen Mannesmann-Röhren und Gummirädern. Das Maschinengewehr auf Schlittenlafette, oder die Munitions-, resp. Gerätschaftskiste einbegriffen, ist das Maximum von zwei Hunden zu ziehende Gewicht, etwa 200 kg.

Bei schwierigen Bodenverhältnissen oder steigendem Terrain erleichtern sowohl der Führer, der das Gespann an der Leine hält, wie auch die Bedienungsmannschaft, die neben oder hinter dem Wagen geht, den Hunden die Arbeit, indem sie den Wagen ziehen oder stoßen helfen.

Es ist der Mannschaft absolut und strengstens untersagt, sich auf einen von Hunden gezogenen Wagen zu setzen.

Beim Stellungnehmen wird das Maschinengewehr von zwei Mann vom Wagen gehoben und zu dem Ort getragen, wo es in Wirkung kommen soll. Dieses geht leicht und schnell.

Die Hunde sind von großem, schwerem Schlag, von echter Zughund-Rasse; sie gehören zu den sog. „Mâtins“; sind meistens sehr gut geartet, leicht in der Dressur und treu zu ihrem Führer.

Ein Reglementsentwurf über die Versorgung und Dressur der Hunde, wie auch über die Wagen, Geschirre usw., ist in Gebrauch gegeben.

Die neue Organisation der Maschinengewehr-Truppen ist gewiß in kürzester Frist und mit gutem Erfolg verwirklicht worden. Man verdankt das hauptsächlich der Tüchtigkeit und Energie des Jäger-Kapitäns Jonkheer Meyer, der sich auch in anderer Hinsicht sehr verdient gemacht hat als Förderer der Kriegshunde im niederländischen